

„Herzsport Überlingen e.V.“

SATZUNG

Allgemeines

Der Verein ist Nachfolger der 1953 gegründeten „Versehrtensportabteilung (VSA) Überlingen“, die am 5.10.2002 in „Behindertensportgemeinschaft Überlingen e.V.“(BSG) und am 8.5.2018 in „Rehabilitations- und Behindertensportgemeinschaft Überlingen e.V.“ (RBÜ) umbenannt worden war.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Herzsport Überlingen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Überlingen

Der „Herzsport Überlingen e.V.“ ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der „Herzsport Überlingen e.V.“ verfolgt mit der Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereines ist, die Gesundheit der Mitglieder durch Präventionsmaßnahmen und Rehasport zu erhalten und zu fördern.

Dies soll erreicht werden durch:

- 1) die Organisation und Durchführung von Präventivsport und Rehabilitationssport in Gruppen zur Wiedergewinnung, Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Neben den Herzsportgruppen können weitere Präventions-, Rehabilitations- und Behindertensportgruppen gebildet und unterhalten werden.
- 2) Sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

a) Vereinsämter können neben dem Ersatz von Auslagen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages vergütet werden.

b) Der Verein kann Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, auf andere Personen oder Institutionen übertragen.

c) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied in Verbänden werden, die sich gleichfalls den Rehabilitationssport zum Ziel gesetzt haben.

§ 3 Haftung

1) Für Schäden gleichwelcher Art, die einem Mitglied des Vereins aus der Teilnahme am Sportbetrieb entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

2) Ansprüche, die sich aus einem Versicherungsvertrag ergeben, bleiben davon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Organisationen, Behörden, Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, können Mitglied werden.

§ 6 Mitgliederrechte

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden. Sie sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Angeboten des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliederpflichten

1) Beiträge

Ein allgemeiner Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Er wird mit Beginn der Mitgliedschaft und jeweils zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig und ist an die Vereinskasse durch Lastschrift zu entrichten.

2) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift bzw. seiner Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.

3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4) Unabhängig vom allgemeinen Mitgliedsbeitrag werden zusätzliche Leistungsentgelte erhoben. Diese werden durch genehmigte Krankenkassenrezepte vergütet und/oder durch Rechnungslegung des Vereins. Die Höhe richtet sich vorwiegend nach den jeweiligen Erstattungsbeträgen der gesetzlichen Krankenkassen oder der

Rentenversicherung.

Der Verein kann Leistungsentgelte auch als Pauschalen festlegen.

§ 8 Aufnahme

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie vom Vorstand bestätigt ist; sie wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Austritt

2) Tod

3) Streichung

4) Ausschluss.

§ 10 Austritt, Streichung

1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 11 Ausschluss

1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Vorstand oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

2) Ausschlussgründe sind:

a) schuldhaft grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden

b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

c) grober Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft.

d) den sonstigen Zahlungsverpflichtungen selbst nach Mahnungen nicht nachzukommen.

3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

§ 12 Abteilungen

1) Der Vorstand kann nach Bedarf Abteilungen bzw. Gruppen gründen oder auflösen.

2) Eigene Rechtspersönlichkeit steht den Abteilungen oder Gruppen nicht zu. Sie werden nach außen durch die Vorstandschaft vertreten.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht ausschließlich aus natürlichen Mitgliedern des Vereins.

Zusammensetzung

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schrift- und Protokollführer
- d) Kassenverwalter
- e) zwei Beisitzern.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch, wenn die Mitgliederversammlung einer offenen Abstimmung und/oder einer Blockwahl zustimmt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungs-Befugnis, vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand führt die *Geschäfte des Vereins*, stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind.

§ 17 Geschäftsordnung des Vorstands

1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom Stellvertreter zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind.

2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 18 Mitgliederversammlung

Einberufung

1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Hallo Ü“ (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Überlingen) und in der Vereinshomepage eingeladen werden. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs.1 einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

4) . In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 19 Aufgaben

1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenverwalters und der Prüfer
- c) Entlastung des Vorstands

- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

4) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedschaften

a) Personen, die sich um die Interessen des Vereins und/oder um das Anliegen der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Ehemalige Vorsitzende des Vereins können ihrer besonderen Verdienste wegen auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind oder werden Mitglieder des Vereins. Sie sind beitragsfrei.

c) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6) Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sind.

7) Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

8) Zur Gültigkeit von Beschlüssen den § 19 Abs. 6 und 7 betreffend ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde.

§ 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1) Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

2) Es ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verantwortlichen im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

§ 23 Auflösung

1) Über die Auflösung des „Herzsport Überlingen e.V.“ beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen von § 19 Ziffern 6, 7 und 8.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport, insbesondere des Rehasports und/oder des Herzsports.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.